



Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf  
Bezirksregierung Köln

9. Juli 2008  
Seite 1 von 2

nachrichtlich:  
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,  
Düsseldorf, Münster

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
15-39.08.01

**per E-Mail**

MRIn Löchner  
Telefon 0211 871-2642  
Fax 0211 871-  
Referat15@im.nrw.de

**Ausländerangelegenheiten;  
Anwendungshinweise zu §§ 104a und b des Aufenthaltsgesetzes**  
Nicht rechtzeitig erfolgende Bescheidung eines rechtzeitig gestellten  
Antrages auf Verlängerung der Probeaufenthaltserlaubnis

Ihr Bericht per mail vom 2. Juli 2008 zur Anfrage der Ausländerbehörde  
des Oberbergischen Kreises

Zur Frage, welche Bescheinigung dem Ausländer ausgestellt werden kann, dessen zum 1.07.2008 befristete Probeaufenthaltserlaubnis abgelaufen ist und dessen rechtzeitig gestellter Verlängerungsantrag von der Ausländerbehörde, z.B. mangels Nachweises der Sprachkenntnisse, negativ zu bescheiden wäre, diese aber hierzu aus Gründen, die in ihrer Sphäre liegen, nicht rechtzeitig zum Ablauf der Probeaufenthaltserlaubnis kommt, empfehle ich die Ausstellung einer Duldung.

Trotz rechtzeitiger Stellung eines Verlängerungsantrages gehe ich von einer vollziehbaren Ausreisepflichtung nach der - nicht gelungenen - Bestimmung des § 58 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) aus. Der nach Auffassung des Gesetzgebers zum Zwecke der Klarstellung in Absatz 2 eingefügte Verweis auf § 81 Absatz 4 AufenthG erscheint aus meiner Sicht missglückt und sollte wohl nur den Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck bringen, dass selbst im Falle einer rechtzeitigen Beantragung der Verlängerung des Aufenthaltstitels die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht eintritt, wenn der Gesetzgeber die Fiktionswirkung ausdrücklich ausschließt (wie etwa in § 104a Absatz 5 AufenthG).

Der Zeitpunkt des Beginns der Duldung müsste sich nahtlos anreihen an den Zeitpunkt des Fristablaufs der Probeaufenthaltserlaubnis.

Für den Fall, dass der Ausländer alle Voraussetzungen für eine Verlängerung der Probeaufenthaltserlaubnis erfüllt, die Ausländerbehörde jedoch die Verlängerung erst nach Ablauf der Frist der Probeaufenthaltser-

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 704, 709, 719  
Haltestelle: Poststraße



erlaubnis aus von ihr zu vertretenen Gründen vornehmen kann, wäre diese Verlängerung ebenfalls nahtlos anzuknüpfen, um nicht zu einer Unterbrechung des rechtmäßigen Aufenthaltes des Ausländers zu kommen.

Seite 2 von 2

Im Auftrag

*Löchner*  
(Löchner)